

Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Esslingen

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Veranlassung, Geltungsbereich
- § 2 Öffnungszeiten/Zutritt
- § 3 Sicherheitsbestimmungen
- § 4 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Zu- und Abfahrt
- § 6 Registrierung/Abladen
- § 7 Rücknahmepflicht

II. Abfallarten

- § 8 Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten
- § 9 Asbesthaltige Abfälle
- § 10 Dämmmaterial
- § 11 Bioabfälle

III. Abfallentsorgungsanlagen

- § 12 Entsorgungsstationen
- § 13 Recyclinghöfe
- § 14 Grünschnitt-Sammelplätze
- § 15 Grünschnitt-Sammelplätze+
- § 16 Deponien für Bodenaushub und Bauschutt
- § 17 Elektro-Schrott-Aannahmestellen
- § 18 Recyclinghöfe²⁴

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Ausnahmen
- § 20 Gebühren
- § 21 Haftung
- § 22 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Anlagenverbot
- § 25 Inkrafttreten

Abkürzungen:

AWB: Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen

AWS: Abfallwirtschaftssatzung

ElektroG: Elektro- und Elektronikgerätegesetz

LAbfG: Landesabfallgesetz

DepV: Deponie-Verordnung

DK: Deponieklasse

ZOW: Zuordnungswertetabelle nach DepV

PN 98: Probenahmenvorgabe nach DepV

StVO: Straßenverkehrsordnung

Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Esslingen

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO),
- §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 2 (1) und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG),
- §§ 20 und 21 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Esslingen (AWS) i. d. F. vom 1. Januar 2025

hat der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen am 05.03.2026 folgende

B e n u t z u n g s o r d n u n g

beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Veranlassung, Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis betreibt seine Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Als Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gelten die nachfolgend genannten Anlagen:
 1. Entsorgungsstationen
 2. Recyclinghöfe
 3. Grünschnitt-Sammelplätze
 4. Grünschnitt-Sammelplätze+
 5. Bodenaushub- und Bauschuttdeponien (DK0 Deponien)
 6. Elektro-Schrott-Aannahmestellen
 7. Recyclinghöfe²⁴
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Bereich der Abfallentsorgungsanlage zusammenhängen.
- (3) Für jede Abfallentsorgungsanlage wird vom AWB ein Anlagenleiter bestellt. Die Aufsicht über die Entsorgungsanlage wird vom Anlagenleiter ausgeübt. Der Anlagenleiter übt das Hausrecht bzw. die Anstaltsgewalt aus.

- (4) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten.

§ 2 Öffnungszeiten/Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden vom AWB festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten der Einrichtungen untersagt. Recyclinghöfe²⁴ können außerhalb der mit Personal besetzten Öffnungszeiten nach Maßgabe des § 18 betreten werden.
- (2) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur mit Erlaubnis des Anlagenpersonals betreten und befahren werden.
- (3) Der Zutritt ist ausschließlich zum Zweck der Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen oder der Nutzung eines Verschenkcontainers gestattet. Nach dem Entsorgungsvorgang bzw. der Nutzung des Verschenkcontainers ist die Anlage unverzüglich zu verlassen.
- (4) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Anlagenpersonal oder beauftragten Dritten gestattet.

§ 3 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Benutzer und Besucher der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Rauchen und offenes Feuer auf dem Gelände der Anlagen ist verboten.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Freigelände der Anlagen ist verboten.
- (4) Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzugeben.
- (5) Das Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Gegenständen ist nicht gestattet. Lediglich Gegenstände, welche sich in Verschenkcontainern befinden, sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Zugelassene Benutzer der Entsorgungsstationen, Grünschnitt-Sammelplätze, Grünschnitt-Sammelplätze+ und Recyclinghöfe sind:
 - an die öffentliche Hausmüllabfuhr im Landkreis Esslingen angeschlossene private Haushalte
 - an die öffentliche Hausmüllabfuhr im Landkreis Esslingen angeschlossene Gewerbebetriebe und sonstige Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Behältern bis Typ 240er

- (2) Gebührenpflichtige Anlieferungen von verholzten Grünabfällen sind nur auf folgenden Entsorgungsanlagen möglich:

- Entsorgungsstation Blumentobel, Beuren
- Grünschnitt-Sammelplatz+ Zollberg, Esslingen
- Grünschnitt-Sammelplatz+ Eichholz, Filderstadt
- Grünschnitt-Sammelplatz+ Wendlingen, Wendlingen
- Grünschnitt-Sammelplatz+ im Kompostwerk, Kirchheim unter Teck
- Bodenaushub- und Bauschuttdeponie Weißer Stein, Plochingen

Großanlieferungen (über 10 m³ pro Tag) müssen mindestens einen Werktag vor Anlieferung beim AWB angemeldet werden.

- (3) Zugelassene Benutzer der Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte sind private Haushalte, Gewerbebetreibende und Vertreiber im Landkreis Esslingen im Sinne von § 3 Ziff. 5 und § 13 (1) ElektroG. Aus sonstigen Herkunftsbereichen werden nur Altgeräte angenommen, soweit die Beschaffenheit und Menge der Altgeräte mit Geräten in privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Gewerbebetreibende, Betreiber von Geschäften des Einzelhandels oder Vertreiber können Altgeräte von Haushaltungen anliefern.

§ 5

Zu- und Abfahrt

- (1) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Abfälle auf den Fahrzeugen sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung von Zufahrtsstraßen und Grundstücken entlang der Zufahrten vermieden wird.
- (3) Vor dem Verlassen der Bodenaushub- und Bauschuttdeponien sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen oder Abrollstrecken müssen benutzt werden. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen der Abfallentsorgungsanlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (4) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 10 km/h, auf sonstigem Gelände Schrittgeschwindigkeit. Davon abweichende Geschwindigkeiten werden durch Verkehrszeichen angeordnet.
- (5) Die Verkehrsregelung im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Anlagenpersonals. Ampelsignale und Handzeichen des Anlagenpersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die StVO.
- (6) Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die eine ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung der angelieferten Abfälle nicht erlauben, können Anlieferer zurückgewiesen oder einer anderen Abfallentsorgungsanlage zugewiesen werden.

§ 6 **Registrierung/Abladen**

- (1) Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal die verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Dabei sind erforderlichenfalls die beim Abfallwirtschaftsbetrieb gebräuchlichen Vordrucke (z. B. Abfallbeseitigungsnachweis) zu verwenden.

Bei gewichtsbezogenen Abfallgebühren und vorhandener Fahrzeugwaage sind die Anlieferer verpflichtet, bei der Einfahrt und Ausfahrt zur Registrierung des Ladegewichts über die Waage zu fahren.

Bei Anlieferungen von Bodenaushub und Bauschutt muss das Fassungsvermögen der Behälter bzw. das Ladevolumen angegeben werden.

Werden diese Angaben verweigert, kann der Anlagenleiter die Anlieferung zurückweisen.

- (2) Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Anlagenpersonal angewiesenen Plätzen abladen.
- (3) Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.
- (4) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (5) Mit der Anlieferung übernimmt der Abfallerzeuger oder, falls dieser nicht ausreichend bestimmbar ist, der Anlieferer, die Gewähr, dass keine der nach § 8 ausgeschlossenen Stoffe auf die Abfallentsorgungsanlagen gelangen.
- (6) Das Eigentum an den beigebrachten Stoffen geht mit der Anlieferung auf den AWB über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt nach § 8 angelieferte und zurückgewiesene Stoffe.

§ 7 **Rücknahmepflicht**

- (1) Werden Abfälle angeliefert, die nach AWS von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind oder die auf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach § 8 oder entsprechend der AWS nicht zugelassen sind, hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich nach Weisung des Anlagenpersonals zurückzunehmen. Dabei eventuell entstehende Kosten hat der Anlieferer in vollem Umfang zu tragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Abfällen, welche bereits in Deponien eingebaut oder aber einem anderen Entsorgungsweg (z.B. Kompostierung, Wiederverwertung etc.) zugeführt worden sind und deren unerlaubte Anlieferung eventuell im Nachhinein festgestellt wurde.
- (3) Der AWB kann die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Anlieferers selbst veranlassen.

II. Abfallarten

§ 8

Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten

- (1) Die Zulässigkeit bzw. der Ausschluss einzelner Abfallarten auf den jeweiligen Einrichtungen ergibt sich insbesondere aus der Deponieverordnung, vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen, immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigungen sowie der AWS in der jeweils gültigen Fassung. Alle nach § 5 der AWS von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen (AWB) mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Für einzelne Abfallarten und bestimmte Abfallentsorgungsanlagen gelten die nachstehenden Regelungen.
- (2) Der AWB ist berechtigt, die an den §§ 12-18 genannten Anlagen angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Zurückgewiesene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen.

§9 Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle werden nur auf den Entsorgungsstationen Blumentobel und Katzenbühl bis zu 1 m³ pro Anfallstelle angenommen. Die Vorgaben des „Merkblatts Asbest“ sind zu beachten. Zugelassen sind nur Abfälle aus festgebundenem Asbest i. S. von § 6 (17) AWS. Diese müssen vom Anlieferer staubdicht verpackt angeliefert und ohne Beschädigung der Verpackung abgeladen werden.

§10 Dämmmaterial

- (1) Die Anlieferung von faserhaltigem Dämmmaterial bis zu 1 m³ pro Lieferung aus privaten Haushalten ist auf den Entsorgungsstationen und Deponie Weißer Stein möglich.
- (2) Die Anlieferung von belastetem Dämmmaterial bis 0,5 m³ pro Lieferung aus privaten Haushalten ist auf den Entsorgungsstationen möglich.

§11 Bioabfälle

Die Selbstanlieferung von Bioabfällen im Sinne von § 6 (5) AWS ist auf allen Abfallentsorgungsanlagen ausgeschlossen.

III. Abfallentsorgungsanlagen

§ 12 Entsorgungsstationen

- (1) An den Entsorgungsstationen werden insbesondere Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Baustellenabfälle jeweils bis zu 5 m³ Gesamtmenge pro Anlieferung, Althölzer, Kork, Altkleider und -schuhe, Metallschrott, Verkaufsverpackungen (bis 0,5 m³ pro Tag) angenommen, welche im Gebiet des Landkreises Esslingen anfallen. Die angelieferten Wertstoffe müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.
- (2) Auf den Entsorgungsstationen können Bodenaushub und Bauschutt (DK0, DK1, DK2) und sonstige mineralische Abfälle bis zu 1 m³ pro Anlieferung und Tag abgegeben werden.
- (3) Altreifen dürfen nicht zusammen mit anderen Abfällen angeliefert werden.

§ 13 Recyclinghöfe

- (1) Auf den Recyclinghöfen werden haushaltsübliche Gesamtmengen (bis ca. 0,5 m³ pro Tag) insbesondere folgender Wertstoffe angenommen:
Altglas, Altpapier samt Kartonagen und Pappe, Metallschrott, Kork, Styropor, DVD, CD, sowie Verkaufsverpackungen gemäß der Verpackungsverordnung, soweit Letztere in den im Rahmen des Dualen Systems verwendeten Behältnissen angeliefert werden (Gelber Sack).
- (2) Die angelieferten Wertstoffe müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

§ 14 Grünschnitt-Sammelplätze

- (1) Auf den Grünschnitt-Sammelplätzen dürfen nur verholzte Grünabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) angeliefert werden. Bei Astwerk dürfen folgende Abmessungen nicht überschritten werden: Maximaler Durchmesser 20 cm; maximale Länge 1,50 m. Nicht verholzte Grünabfälle wie z. B. Gras, Laub, Blumen und Stauden sind ausgeschlossen.
- (2) Die Anlieferungsmengen sind auf 2 m³ pro Tag begrenzt. Größere Mengen können gegen Gebühr an folgenden Standorten angeliefert werden:
 - Entsorgungsstation Blumentobel, Beuren
 - Grünschnitt-Sammelplatz+ Zollberg, Esslingen
 - Grünschnitt-Sammelplatz+ Eichholz, Filderstadt
 - Grünschnitt-Sammelplatz+ Wendlingen, Wendlingen
 - Bodenaushub- und Bauschuttdeponie Weißer Stein, Plochingen
- (3) Das angelieferte Material muss frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

§ 15 Grünschnitt-Sammelplätze+

- (1) Auf den Grünschnitt-Sammelplätzen+ werden verholzte Grünabfälle (z.B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) angenommen. Bei Astwerk dürfen folgende Abmessungen nicht überschritten werden: Maximaler Durchmesser 20 cm; maximale Länge 1,50 m. Gras und Laub werden in Kleinmengen bis max. 0,5 m³ pro Tag nur dann von privaten Haushalten kostenfrei angenommen, wenn dies den ordnungsgemäßen Kompostierungsprozess nicht behindert.
- (2) Die Anliefermengen sind auf 2 m³ pro Tag begrenzt. Größere Mengen können gegen Gebühr an folgenden Standorten angeliefert werden:
 - Grünschnitt-Sammelplatz+ Zollberg, Esslingen
 - Grünschnitt-Sammelplatz+ Eichholz, Filderstadt
 - Grünschnitt-Sammelplatz+ Wendlingen, Wendlingen
 - Grünschnitt-Sammelplatz+ im Kompostwerk, Kirchheim unter Teck
 - Bodenaushub- und Bauschuttdeponie Weißer Stein, Plochingen
- (3) Das angelieferte Material muss frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

§ 16 Deponien für Bodenaushub und Bauschutt

- (1) Auf den Deponien für Bodenaushub und Bauschutt darf ausschließlich nicht oder gering belasteter Bodenaushub bzw. Bauschutt abgelagert werden. Maßgebend sind die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Tabelle 2 Anhang 3 der Deponieverordnung.
- (2) Für Anlieferungen über 2 m³ je Anfallstelle sind Unterlagen (Anlieferungserklärung, grundlegende Charakterisierung, Probenahmeprotokoll, Analyseberichte, ZOW-Tabelle, Verwertungsprüfung) einzureichen. Analysen (Probenahme und Anzahl nach PN98) müssen für Bauschutt und Bodenaushub bzw. für Auffüllungen auf eigene Kosten vorgelegt werden. Eine Anlieferung ist erst nach Freigabe durch den Abfallwirtschaftsbetrieb möglich.
- (3) Höher belasteter Bauschutt (DK1 und DK2) kann bis max. 1 m³ pro Anfallstelle angeliefert werden. Keine Kantenlänge darf größer als 1,5 m sein.

§ 17 Elektro-Schrott-Annahmestellen

- (1) Die Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten ist nur an den ausgewiesenen Elektro-Schrott-Annahmestellen zulässig.
- (2) Die Geräte sind vollständig bzw. in Baugruppen (komplett) an der Elektroannahmestelle abzugeben. Das Einlegen der Altgeräte in die Behältnisse der

Gruppe 1, 4 und 6 hat nach Prüfung und unter Aufsicht eines Mitarbeitenden des AWB zu erfolgen. Geräte der Gruppen 2, 3 und 5 sind an der Theke der Elektro-Schrott-Annahmestelle abzugeben und dürfen nicht eigenständig in die Behältnisse eingelegt werden. Die Abgabe hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr für andere besteht.

- (3) Bei batteriebetriebenen Altgeräten sind die Batterien / Akkus vor der Abgabe zu entnehmen. Sowohl die Altgeräte als auch die Batterien / Akkus sind an der Theke der Elektro-Schrott-Annahmestelle abzugeben und dürfen nicht eigenständig in die Behältnisse eingelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Geräte und Batterien / Akkus nicht beschädigt werden. Die Abgabe hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr für andere besteht.
- (4) Anlieferungsmengen ab 20 Geräten sind vorab beim AWB anzumelden. Die Anmeldepflicht umfasst die genaue Menge und Art der anzuliefernden Abfälle. In diesen Fällen weist der Abfallwirtschaftsbetrieb einen Anlieferungsort und einen Anlieferungstag an. Außerhalb dieser Vorgaben ist eine Annahme der Elektro- und Elektronikgeräte nicht möglich.

§ 18 Recyclinghöfe24

- (1) Der AWB bietet für ausgewählte Anlagen eine Abgabemöglichkeit von Wertstoffen und Grünschnitt außerhalb der mit Personal besetzten Öffnungszeiten an („Recyclinghof24“). Die Zugangsautorisierung erfolgt nach Registrierung und Buchung eines Abgabetermins beim Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen. Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch Betriebspersonal.
- (2) Das Betreten und der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgen auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche dürfen das Gelände nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Personen betreten. Die vor Ort ausgewiesenen Gefährdungen sind insbesondere zu beachten.
- (3) Im Rahmen des „Recyclinghof24“ dürfen nur die in der Buchung aufgelisteten Wertstoffe abgegeben werden. Grundsätzlich ist die Anliefermenge auf 0,5 m³ pro Anlieferung beschränkt. Ausschließlich bei der Anlieferung von verholzten Grünschnitt wird diese Mengenbegrenzung auf 2,0 m³ je Anlieferung erweitert.
- (4) Recyclinghofbereiche, die nicht frei zugänglich sind, dürfen im Rahmen der „Recyclinghof24“ Nutzung nicht betreten werden. Diese sind ausschließlich den regulären, mit Personal besetzten Öffnungszeiten vorbehalten.
- (5) Das Zugangstor wird durch Scannen eines QR-Codes am QR-Code-Scanner automatisch geöffnet. Die Torbewegung wird optisch durch eine Warnleuchte angezeigt. Die Anlage darf erst nach Erlöschen der Warnleuchte betreten oder befahren werden. Nach Einfahrt schließt das Zugangstor automatisch. Während der Torbewegung darf sich keine Person oder Gegenstand zwischen Schiebetor und Anlaufpfosten befinden. Die vor Ort angebrachten und mit der Terminbuchung genannten Sicherheitshinweise sind zu beachten. Die Anlagen dürfen nur im Bereich der ausgewiesenen Flächen betreten und befahren werden.
- (6) Für die Abgabe der Wertstoffe dürfen nur die gekennzeichneten Container genutzt werden. Die Entnahme von Wertstoffen, sowie das Einsteigen in die Container sind ausdrücklich verboten und gefährden die einsteigende Person, sowie gegebenenfalls begleitende Mitfahrende. Die Abgabe von Grünschnitt erfolgt auf den gekennzeichneten oder ausgeschilderten Flächen. Bei der Abgabe ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Der Aufenthalt auf der Anlage ist nur zur Abgabe der Wertstoffe/des

Grünschnittes gestattet. Anlieferer sind verpflichtet, das Gelände im vorgefundenen, sauberen Zustand zu verlassen und etwaige durch sie verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Verstößen, insbesondere bei groben Verunreinigungen oder Fehlwürfen, erhebt der AWB eine Entsorgungsgebühr sowie eine Reinigungsgebühr in Höhe des tatsächlichen Reinigungszeitaufwandes, multipliziert mit den Kosten für die tätigen Mitarbeiter. Unabhängig davon bleiben weitergehende Maßnahmen nach der Abfallwirtschaftssatzung, insbesondere Ordnungswidrigkeitenverfahren oder eine strafrechtliche Verfolgung, unberührt.

- (7) Die Ausfahrt erfolgt über das Zugangstor, das über den auf der Innenseite installierten Drücktaster geöffnet wird. Die Torbewegung wird optisch durch eine Warnleuchte angezeigt. Die Anlage darf erst nach Erlöschen der Warnleuchte verlassen werden.
- (8) Während der Abgabezeiten des „Recyclinghof24“ wird die Anlage und das Zugangstor per Videokamera überwacht. Die Überwachung dient vorrangig der Betriebssicherheit und der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Anlieferung. Die Aufnahmen werden nach Datenschutzrichtlinie für 72 Stunden gespeichert und dann wieder gelöscht.
- (9) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann Terminbuchungen aufgrund von technischen Störungen bis zu 3 Stunden vor dem gebuchten Termin stornieren. Aufgrund von Glatteis oder anderen extremen Witterungsbedingungen können gebuchte Anlieferungstermine zudem kurzfristig storniert werden. Der Anliefernden werden in diesen Fällen per E-Mail über die Stornierung des gebuchten Anlieferungstermin in Kenntnis gesetzt.
- (10) Beschädigungen auf der Anlage oder sonstige Störungen sind dem AWB unverzüglich zu melden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Ausnahmen

Der Landkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 20 Gebühren

- (1) Der AWB erhebt für Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe der AWS.
- (2) Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten und über die Höhe der Gebühr trifft das Anlagenpersonal auf der Grundlage der AWS. Die Festlegung der angelieferten Menge erfolgt durch Verwiegung, Vermessung oder Schätzung.

§ 21 Haftung

- (1) Bezüglich der Haftung für Schäden gilt § 29 der AWS

- (2) Für einen, durch eine Nutzung eines Recyclinghof²⁴, die den Bestimmungen des § 18 widersprechen, entstandenen Schaden, haftet der AWB ausdrücklich nicht. Aufsichtspflichtige Personen haften für ihre Schutzbefohlenen. Ausdrücklich gilt die Haftung der Benutzer für widersprechende Handlungen auch für Schäden Dritter. Die Befahrung der entsprechenden Wege und die Benutzung der Container erfolgt auf eigene Gefahr. Da außerhalb der Schließungszeiten kein Betriebspersonal auf dem Hof ist, muss der Anliefernde die Befahrung und Nutzung in eigener Verantwortung durchführen.

§ 22

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.
- (2) Verstößt ein Benutzer oder Besucher wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung, kann ihm befristet oder auf Dauer der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises verweigert werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 8 von der Beseitigung oder Verwertung ausgeschlossene Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt und von der Entsorgungsanlage entfernt (§ 8)
 - b) das Betriebsgelände außerhalb der Öffnungszeiten oder seines gebuchten Anlieferungstermins bei einem Recyclinghof²⁴ betritt (§ 2)
 - c) das Betriebsgelände ohne Erlaubnis des Betriebspersonals (§ 2) oder im Falle eines Recyclinghof²⁴ ohne gebuchten Anlieferungstermin betritt
 - d) auf der Entsorgungsanlage außerhalb der dafür vorgesehenen Wege fährt (§ 5)
 - e) die in § 5 (4) festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet
 - f) die angelieferten Abfälle nicht richtig deklariert (§ 6 (1))
 - g) Abfälle an nicht dafür zugewiesenen Stellen ablädt (§ 6 (2))
 - h) Wertstoffe ohne Genehmigung auf der Entsorgungsanlage ausliest oder entnimmt (§ 3 (5))
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß AWS mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) und § 31 der AWS bleiben unberührt.

§ 24
Anlagenverbot

Für die Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 gelten die Bestimmungen des § 30 (Anlagenverbot) der AWS entsprechend.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **10.03.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 07.11.2019 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den **10.03.2026**

gez.
Marcel Musolf
Landrat